

zur Satzung der Stadt Karlsruhe über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallentsorgungssatzung) vom 04.12.1996, zuletzt geändert am 17.07.2007

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. Seite 582, berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2008 (GBl. Seite 343), der §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz -KrW-/AbfG-) vom 27. September 1994 (BGBl. I Seite 2705) in der Fassung vom 19.07.2007 (BGBl. I Seite 1462) und der §§ 2 Abs. 1 und 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz - LAbfG BW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.1996 (GBl. Seite 617) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2008 (GBl. Seite 370)

hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 16.12.2008 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Abfallentsorgungssatzung der Stadt Karlsruhe wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Als Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung gelten:

1. die Abfallentsorgungsanlagen

- Deponie West und Ost (Stilllegung zum 15.07.2009),
- Annahmestellen für verwertbare Abfälle (Wertstoffstationen),
- stationäre und mobile Annahmestellen für Schadstoffe,
- städtische Kompostplätze und dezentrale Annahmestellen für Grünabfälle,
- Abfallsauganlage in dem im § 3 Abs. 3 bezeichneten Gebiet,
- Vergärungsanlage bei der Deponie Ost,
- Umladestation;

2. die Abfallbehälter

- Müllbehälter/Müllsäcke,
- Wertstoffbehälter,
- Bioabfallbehälter,
- Einwegbehältnisse für Grünabfälle,
- Depotcontainer für Altglas, Altkleider und Grünabfälle,
- Behältnisse für Haushaltsbatterien;

3. die Abfallwirtschaftsberatung.“

2. In § 6 Absatz 4, wird „§ 4 Abs. 6“ durch „§ 4 Abs. 5“ ersetzt.

3. In § 6 wird folgender neuer Absatz 5 aufgenommen:

„(5) Wird Aufgrund einer Unzugänglichkeit der Abfallbehälter außerhalb der regulären Entsorgungstour eine gesonderte Anfahrt erforderlich, so wird eine Gebühr gem. § 4 Absatz 5 Satz 3 der Abfallgebührensatzung erhoben.“

Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden zu den Absätzen 6 bis 8.

4. In § 7 Absatz 6 Ziffer 1 werden die Worte „zum Kompostplatz“ ersetzt durch die Worte „zu den Kompostplätzen“.

5. § 7 Absatz 6 Ziffer 8 erhält folgende Fassung:

„(6) 8. Thermisch behandelbare Abfälle zur Beseitigung, die der Stadt zur Entsorgung überbracht werden, sind von nicht thermisch behandelbaren Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten.“

6. § 10 Absatz 4 Satz 3 entfällt.

7. In §12 Abs. 4 Satz 8, wird „§ 4 Abs. 6“ in „§ 4 Abs. 5“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Ausgefertigt:

Karlsruhe, den

Heinz Fenrich
Oberbürgermeister